

Satzung der Gemeinde Brüggen

**zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht
- Ergänzungssatzung Lüttelbracht -**

vom 09.09.2008

Arbeitsexemplar

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 umrandet dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Satzungsgegenstand

Durch die Satzung wird der in der Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachte Bereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht einbezogen.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Wohngebäude als Einzelhaus mit maximal zwei Wohnungen zulässig. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4

Naturschutzrechtliche Regelungen

Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

1. Entlang der östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs ist eine 2-reihige, mindestens 3,0 m breite frei wachsende Hecke aus Arten bodenständiger Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzdichte: 1 Strauch je 3 qm in Gruppen von jeweils 3 - 5 Pflanzen, Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm). Geeignete Gehölzarten ergeben sich aus der Pflanzliste (Anlage 2 zur Begründung).
2. Innerhalb der in der Übersichtskarte dargestellten Pflanzgebotsfläche sind 4 heimische Laubbäume II. Ordnung (Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm) oder 4 heimische Obstbäume (Hochstamm, ab 7 cm Stammumfang) zu pflanzen. Geeignete Baumarten ergeben sich aus der Pflanzliste (Anlage 2 zur Begründung).

§ 5

Festsetzungen gemäß § 51 a LWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Das im Geltungsbereich der Satzung anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern oder zu verrieseln.
2. Die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser obliegt den Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es anfällt.

§ 6

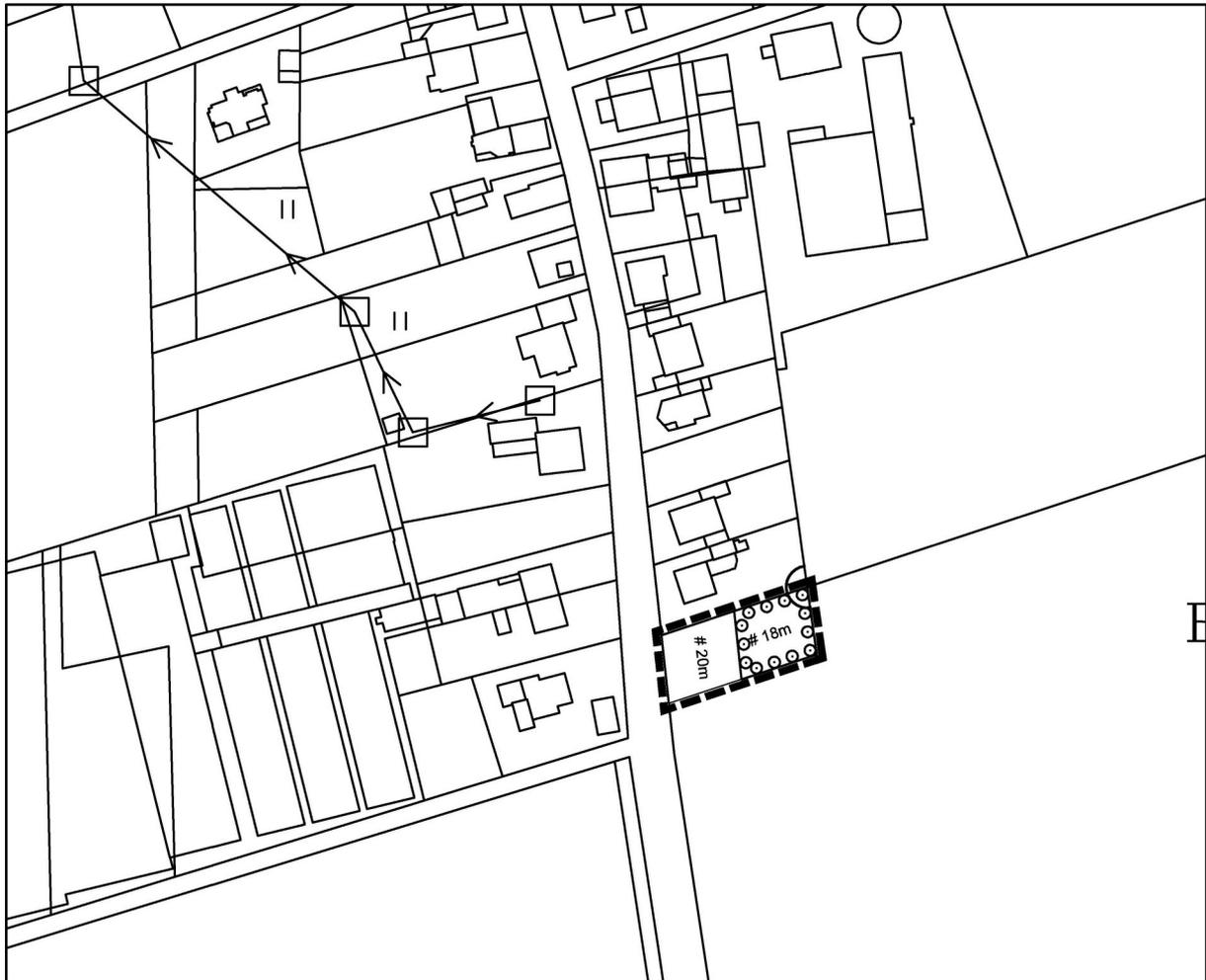
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Zu dieser Satzung gehört eine Begründung.

Ergänzungssatzung Lüttelbracht

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 2.000)



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs.7 BauGB)

Diese Karte ist Bestandteil der Satzung der Gemeinde Brüggen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung Lüttelbracht- vom 09.09.2008.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Lüttelbracht einschließlich Übersichtskarte und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 17.07.2008 in der Zeit vom 25.07.2008 bis einschließlich 26.08.2008 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 28.08.2008

gez. Gottwald

Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.07.2008 gebeten, innerhalb eines Monats zum Entwurf der Ergänzungssatzung Lüttelbracht einschließlich Übersichtskarte und Begründung Stellung zu nehmen.

Brüggen, den 28.08.2008

gez. Gottwald

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit § 7 GO NW für die Ergänzungssatzung Lüttelbracht am 09.09.2008 gefasst.

Brüggen, den 11.09.2008

gez. Gottwald

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Lüttelbracht wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.09.2008 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ortsüblich bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und 7 Abs. 6 GO hingewiesen. Die Satzung hat am 19.09.2008 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 23.09.2008

gez. Gottwald

Bürgermeister